

28/SN - 218/ME



Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag | Die österreichischen  
Rechtsanwälte

Bundeskanzleramt  
Bundesministerin für  
Frauen und Öffentlichen Dienst  
Minoritenplatz 3  
1010 Wien

per E-Mail: [iii1@bka.gv.at](mailto:iii1@bka.gv.at); [peter.alberer@bka.gv.at](mailto:peter.alberer@bka.gv.at)

ZI. 13/1 10/183

**BKA-920.196/0010-II/1/2010**  
**BG, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 und weitere Gesetze geändert werden**

**Referent: Dr. Roland Gerlach, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### S t e l l u n g n a h m e :

#### **Urlaub**

Soweit mit den geplanten Novellen der Urlaubskonsum bei wechselndem Beschäftigungsausmaß nach dem pro-rata-temporis-Grundsatz zu berechnen ist, wird damit der durch den Europäischen Gerichtshof zu C-486/08 vorgezeichneten Rechtslage Rechnung getragen. Es wäre sinnvoll, eine ähnliche Klarstellung in das Urlaubsgesetz aufzunehmen. Das Gleiche gilt für die Klarstellung, dass Zeiten der Elternkarenz nicht dazu führen dürfen, dass Urlaubsansprüche verfallen, die zuvor noch nicht verfallen waren.

#### **Väterfrühkarenz**

Die den Vätern eingeräumte Möglichkeit, bereits innerhalb der Schutzfrist der Mutter unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse, Beginn und Dauer eines ein- bis vierwöchigen Frühkarenzurlaubes frei zu wählen, regelt somit eindeutig die Frage, ob unmittelbar nach der Geburt pauschal ein erhöhter Betreuungsaufwand für Mutter und Kind angenommen werden kann. Interessant ist, dass diese Regelungen nicht in das Väter-Karenzgesetz integriert worden sind, das gem § 1 (1) Z 3 auch auf öffentlich rechtliche Dienstverhältnisse zum Bund anzuwenden ist. Damit wird die gesetzliche Regelung unübersichtlich, weil das auf öffentlich rechtliche

Dienstverhältnisse grundsätzlich anzuwendende Väter-Karenzgesetz Bestimmungen enthält, die nach den nunmehr vorgesehenen Vorschriften des Beamtdienstrechtsgesetzes bzw des Vertragsbedienstetengesetzes auf Beamte und Vertragsbedienstete nicht anwendbar sein sollen. Es wäre daher um Einiges sinnvoller, die Vorschriften in das Väter-Karenzgesetz zu integrieren, allenfalls eingeschränkt auf öffentlich rechtliche Dienstverhältnisse oder auf Dienstverhältnisse, auf die das Vertragsbedienstetengesetz des Bundes anzuwenden ist. Auch für Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen, wären ähnliche Regelungen erwägenswert, weil sie zum Beispiel ein Substitut für die letztlich ungeklärte Frage sein könnten, ob die Betreuung von Mutter und Kind unmittelbar nach Entlassung aus dem Krankenhaus einen Pflegeurlaubsanspruch nach §§ 16 f UrlG begründen kann.

### **Reisegebührenvorschriften**

Die Vereinheitlichung der Reisegebührenvorschriften, die Einschränkung ihrer Kasuistik und die Angleichung an Gesetze des Einkommenssteuerrechts erscheinen sinnvoll. Der Entfall des Kilometergeldes für Fußwege und Fahrten am Fahrrad ist ebenso nachvollziehbar, allerdings stellt sich die Frage, ob damit nicht ein vernünftiger Anreiz für umweltfreundliche Fortbewegungsarten abgeschafft worden ist. Die Regelung, wonach Dienstreisen auch von der Wohnung angetreten oder beendet werden können, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen, ist sinnvoll und klärt die Streitfrage, wie mit solchen Dienstreisen umzugehen ist, da die Fahrt vom Wohnort zum Dienstort ja grundsätzlich keinen abgabenrechtlich begünstigten Reisegebührenanspruch auslöst. Eine ähnliche Klarstellung für privatrechtliche Dienstverhältnisse wäre wünschenswert.

### **Gleichbehandlungsgesetz**

Die vorgesehenen Einkommensberichte des Bundes dienen der gewünschten Transparenz der Einkommens(-entwicklung) von Frauen und Männern und scheinen datenschutzrechtlich unbedenklich. Die Klarstellung, dass sich der Schutz des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes auch auf solche Personen erstreckt, die in einem „Naheverhältnis“ zu jener Person stehen, die das diskriminierende Merkmal aufweist, kann sich auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Rs C-303/06) stützen. Es ist daher damit zu rechnen, dass eine ähnliche Klarstellung in das Gleichbehandlungsgesetz aufgenommen werden wird müssen. Es wäre naheliegend, dies zeitgleich mit der gegenständlichen Novelle zu tun.

Wien, am 17. November 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

